

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Eisenbahngesellschaft **Martigny-Châtelard** stellt das Gesuch, ihr die Verpfändung der im Bau befindlichen schmalspurigen Bahnlinie von Martigny nach Châtelard mit einer Baulänge von 19,296 km. im **I. Rang** zu bewilligen behufs Sicherstellung eines Anleiheens im Betrage von **Fr. 4,000,000**, das zur Vollendung und Inbetriebsetzung der Bahn dienen soll. Die Verpfändung umfasst die Bahn samt Betriebsmaterial und allen Zubehörden im Sinne des Artikels 9 des Bundesgesetzes betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen vom 24. Juni 1874; soweit aber für den Bau der Bahn die öffentliche Straße benützt wird, ist diese letztere von der Verpfändung ausgenommen.

Die Abzweigung von Martigny-Ville nach Martigny-Bourg mit einer Baulänge von 1,400 km. soll vom Baubeginn an ebenfalls in der Verpfändung inbegriffen sein.

Gemäß gesetzlicher Vorschrift wird das Verpfändungsgesuch hiermit öffentlich bekannt gemacht und eine mit dem **12. Juni 1905** ablaufende Frist angesetzt, binnen welcher allfällige Einsprachen dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 30. Mai 1905.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:
Die Bundeskanzlei.

Bekanntmachungen von Departement und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1905
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.06.1905
Date	
Data	
Seite	282-282
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 482

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.